

(3) Eingeschlossen ist die persönliche materielle Verantwortlichkeit nach zivilrechtlichen Vorschriften

- a) der Kinder in staatlichen und betrieblichen Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderheimen während der Fürsorge und Aufsicht durch diese Einrichtungen, nicht jedoch auf dem Wege zwischen Wohnung und Einrichtung sowie zurück
- b) der Schüler, Studenten und wissenschaftlichen Aspiranten in staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie der Lehrlinge in kommunalen und betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung im Zusammenhang mit jeglicher schulischer und organisierter außerunterrichtlicher Tätigkeit, jedoch nicht auf dem Wege zwischen Wohnung und Schule bzw. Wohnung und Veranstaltungsort sowie zurück
- c) der Werk tätigen und Bürger bei der Durchführung von Feierabendarbeit bzw. freiwilliger Tätigkeit zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen unter Leitung und Kontrolle der Staatsorgane entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften
- d) der Bewohner von Feierabend- und Pflegeheimen
- e) der Personen, für die ein gesetzlicher Vertreter bestellt ist, in staatlichen Gesundheitseinrichtungen während der Betreuung und Aufsicht
- f) der ausländischen Gäste der Staatsorgane.

(4) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzansprüche

- a) nach dem Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 34)
- b) aus Schadenereignissen, die sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ereignen.* Versicherungsschutz besteht jedoch für Schadenersatzansprüche gegen die Staatsorgane aus einem Arbeitsrechtsverhältnis, für das die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik maßgebend sind
- c) aus dem Halten, Führen oder Verwenden von Luft- und Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote) sowie von schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten*
- d) aus wechselseitigen Beziehungen bei der Lieferung von Erzeugnissen, bei der Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen Leistungen und sonstigen Leistungen. Bei Schadenersatzansprüchen der Bürger gilt dieser Ausschluß nur für Schäden an den von den Staatsorganen hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten sowie für Schäden wegen Nichteinhaltung von Fristen
- e) wegen Schäden an Sachen, die durch eine Tätigkeit der Staatsorgane oder ihrer Beschäftigten an diesen Sachen entstanden sind. Das gilt nicht für Schäden an Tieren, die durch Tierärzte und Tierärzthelfer staatlicher Tierarztpraxen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verursacht wurden, sowie für Schäden an Sachen, die von Übernachtungsgästen eingebracht, bzw. für Sachen, die in eine bewachte Garderobe zur Aufbewahrung gegeben wurden. Bei Schäden an unbeweglichen Sachen

* Versicherungsschutz wird gemäß Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflicht-, und freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (GBl. II S. 693) gewährt.

gilt dieser Ausschluß nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind

- f) wegen Schäden an Sachen, die den Staatsorganen zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen, zur Verwahrung oder in Treuhandverwaltung übergeben oder von ihnen gepfändet worden sind
- g) wegen Beschädigung der zu be- und entladenden Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- h) wegen Sachschäden durch Abwässer, Abgase oder flüssige Abfallstoffe, soweit deren Austritt nicht auf ein unvorhersehbares plötzliches Ereignis zurückzuführen ist
- i) wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von Gasen, Dämpfen, Wasser oder Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.)
- j) wegen Abhandenkommens von Sachen. Das gilt nicht für eingebrachte Sachen von Übernachtungsgästen und Sachen, die in eine bewachte Garderobe zur Aufbewahrung gegeben wurden
- k) der Staatsorgane gegen ihre Beschäftigten oder ehrenamtlich für sie tätigen Personen.

(5) Die Staatsorgane haben von jedem Schaden 300 M selbst zu tragen. Bei Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 2 000 beträgt die Beteiligung am Schaden 100 M. Die Regreßansprüche der Sozialversicherungsträger werden von der Staatlichen Versicherung ohne Beteiligung der Staatsorgane abgegolten.

(6) Bei Haftpflichtansprüchen, deren Höhe die festgelegte Beteiligung am Schaden übersteigt, zahlt die Staatliche Versicherung die volle Entschädigungsleistung an die Geschädigten. Die Staatsorgane sind verpflichtet, den der Höhe der Beteiligung am Schaden entsprechenden Betrag der Staatlichen Versicherung nach Aufforderung unverzüglich zu erstatten.

§4

Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

(1) Versicherungsschutz besieht, wenn durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges

- a) Personen verletzt oder getötet wurden
- b) Sachen beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind
- c) reine Vermögensschäden herbeigeführt wurden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit gegen die Staatsorgane aus dem Halten oder dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen einschließlich Arbeitskraftfahrzeugen erhoben werden. Mitversichert ist die persönliche materielle Verantwortlichkeit der Fahrer von Kraftfahrzeugen der Staatsorgane nach zivilrechtlichen Vorschriften gegenüber Dritten aus dem Gebrauch dieser Kraftfahrzeuge für persönliche Zwecke.

(2) Der bestehende Versicherungsschutz wird von der Staatlichen Versicherung bestätigt. Diese Bestätigung ist den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche

- a) wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die den Staatsorganen, de-